

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den
Masterstudiengang „Musiktheorie“ (Satzung)**

an der Musikhochschule Lübeck
vom 27. Dezember 2017 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 12. Juli 2018 und 28. November 2022

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018): S. 7
Bekanntmachung der Änderungen im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018): S. 57
Bekanntmachung der Änderungen im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2022): S. 74

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19.01.2018

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 4. Juli 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 7. Juli 2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Studienziel und Abschlussgrad | 2 |
| § 3 | Studienaufbau und Studienvolumen | 2 |
| § 4 | Module und Prüfungsleistungen | 3 |
| § 5 | Einzelunterricht | 3 |
| § 6 | Prüfungsdichte | 3 |
| § 7 | Masterarbeit | 3 |
| § 8 | Inkrafttreten und Übergangsvorschriften | 4 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Masterstudiengänge (Satzung) das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Musiktheorie“ an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel und Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung zu professionellen Musiktheoretikerinnen und Musiktheoretikern mit hoher künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenz.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit dem Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) erworben. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte künstlerisch-methodische und wissenschaftliche Qualifikation als Musiktheoretikerin oder Musiktheoretiker nachgewiesen hat.

§ 3 Studienaufbau und Studienvolumen

(1) Das Studium setzt sich aus zentralen und begleitenden Pflichtmodulen zusammen, die aus Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen bestehen können. Ergänzungsmodule sind zu wählen, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

(2) Das Studienvolumen umfasst 44 Semesterwochenstunden (SWS). Das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlelementen abweichen.

§ 4 Module und Prüfungsleistungen

Der Studiengang umfasst die folgenden Module, in denen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

| Modul | LP | Bezeichnung | Gewichtung für die Endzensur in % |
|-------------------|-----------|--------------------|--|
| Zentralmodul 1 | 34 | MM-MT 1.5 | 11 |
| Zentralmodul 2 | 20 | MM-MT 1.6 | 11 |
| Abschlussmodul | 20 | MM-MT MARB | 56 |
| Begleitmodul 1 | 21 | MM-MT 2.5 | 11 |
| Begleitmodul 2 | 14 | MM-MT 2.6 | 11 |
| Ergänzungsmodul 1 | 5 | MM-MT 9.5 | |
| Ergänzungsmodul 2 | 6 | MM-MT 9.6 | |

§ 5 Einzelunterricht

Der Einzelunterricht wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

§ 6 Prüfungsdichte

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 125.000 Zeichen innerhalb von 16 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Ergänzend gilt § 14 Prüfungsverfahrensordnung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten bestehende Einschreibungen für den aufgehobenen Masterstudiengang „Musikpraxis“ der Musikhochschule Lübeck, werden bei Studierenden von Amts wegen in den Masterstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie“ geändert, sofern die studierte Studienrichtung-Hauptfach-Kombination einer der in dieser Satzung bestimmten entspricht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nach den Vorschriften der Prüfungsverfahrensordnung angerechnet.

Lübeck, den 28. November 2022

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck